

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

**Reglement über die
Schulzahnpflege**

Gültig seit 1. Januar 2013

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und die Änderungen vom 25. Juni 1995 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbezogen auf die Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen zu bekämpfen.

§ 2 Dauer

Die Schulzahnpflege der Schülerinnen und Schüler beginnt grundsätzlich beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht (9. Klasse).

§ 3 Organisation

Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt der Schulleitung. Diese wird unterstützt durch die Gemeindeverwaltung und den Schulzahnarzt.

§ 4 Schulzahnarzt und Vertragszahnärzte

Der Gemeinderat wählt den Schulzahnarzt und die Vertragszahnärzte. Der Gemeinderat schliesst mit den Gewählten einen Vertrag ab, in dem Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

§ 5 Umfang

Die Schulzahnpflege umfasst:

- individuelle prophylaktische Massnahmen
- konservierende Behandlungen (Karies)
- chirurgische Eingriffe und parodontale Behandlungen
- kieferorthopädische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)

Die Eltern sind prinzipiell Kostenträger für oben erwähnte Leistungen.

Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:

- Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden und solche die zu Lasten der IV gehen.
- Prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
- Laborgefertigte Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold etc.
- Kieferorthopädische Behandlungen, die nicht in der Schwerebewertungsliste des ZGSO (Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Solothurn) geregelt sind.

II. Vorbeugende Zahnpflege

§ 6 Prävention

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern.

Diese werden durch die Schul- und Vertragszahnärzte, die Lehrerschaft und die Schulleitung in ihren Bemühungen unterstützt, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

III. Untersuchungen

§ 7 Untersuchung

Jedes Schulkind muss einmal pro Jahr durch einen Zahnarzt hinsichtlich Mundhygiene und möglicher Zahnschäden untersucht werden. Diese Untersuchung ist für alle Kinder obligatorisch und - wenn durch den Schulzahnarzt durchgeführt - unentgeltlich. Schüler, die das letzte Schuljahr absolvieren, werden zweimal durch den Schulzahnarzt kontrolliert, wobei die zweite Untersuchung eine Bite-Wing-Röntgenkontrolle einschliesst.

Wenn die Untersuchungen nicht durch den Schulzahnarzt durchgeführt werden sollen, haben die Eltern eine Verzichtserklärung zu unterschreiben, worin sie bestätigen, dass sie die Vorsorgeuntersuchung durch einen anderen Zahnarzt machen lassen.

§ 8 Kontrollkarte

Beim Schul- bzw. Kindergarteneintritt wird jedem Schüler eine Kontrollkarte für die Schulzahnpflege abgegeben.

Beim Schul- bzw. Kindergarteneintritt und danach bei jedem Schuljahresbeginn, wählen die Erziehungsberechtigten unter Vorbehalt von §10 den Zahnarzt aus und bezeichnen ihn auf der Kontrollkarte.

Die Klassenlehrkraft ist für das vollständige und korrekte Ausfüllen der Kontrollkarte gemäss den Weisungen der Schulleitung verantwortlich. Die Schulleitung bewahrt sie auf.

§ 9 Privatzahnarzt

Eltern, die ihre Kinder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl behandeln lassen wollen, müssen dies auf der Kontrollkarte vermerken.
An diese Kosten leistet die Einwohnergemeinde keine Beiträge.

§ 10 Wechsel vom Privat zum Schul- oder Vertragszahnarzt

Soll die Zahnbehandlung neu dem Schul- oder Vertragszahnarzt übertragen werden, übernimmt die Gemeinde ihren Kostenanteil nur, wenn die bis dahin vom Schul- oder Vertragszahnarzt als notwendig beurteilten Behandlungen erfolgt und abgeschlossen sind. Dem Schulleiter ist eine Bestätigung abzugeben, worin der behandelnde Privatzahnarzt mit seiner Unterschrift bestätigt, dass das Gebiss nach Abschluss der Behandlung saniert ist.

Dies gilt auch bei einem vorherigen Ausschluss von der Behandlung durch den Schul- oder Vertragszahnarzt.

§ 11 Schulwechsel

Beim Schulwechsel ist die schulzahnärztliche Behandlung, sofern sie nicht durch die Schule erfolgt, durch die Eltern sicherzustellen.

IV. Behandlung

§ 12 Behandlung

Der Schul- oder Vertragszahnarzt beurteilt den Zustand der Zähne und die Notwendigkeit der Behandlung. Er hält das Ergebnis der Untersuchung in der Kontrollkarte verbindlich fest. (Mit Unterschrift oder Stempel)

§ 13 Entscheid über Behandlung

Den Eltern wird das Ergebnis der Untersuchung mittels Aufgebot von den Vertragszahnärzten eröffnet. Die Schulleitung informiert jene Eltern, die sich für eine Behandlung durch einen Privatzahnarzt entschieden haben und bei deren Kindern sich eine Behandlung als nötig erweist.

Bei Behandlungen, welche einen Gesamtbetrag von Fr. 500.-- voraussichtlich übersteigen werden, erstellt der verantwortliche Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zuhanden der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Dies gilt auch für Behandlungen, welche als Notfall-Behandlung während des Jahres erfolgen. Gestützt darauf entscheiden die Eltern über die Vornahme der zahnärztlichen Behandlung. Bei voraussichtlichen Behandlungskosten über Fr. 500.-- verlangt der Zahnarzt von den Eltern eine Akonto-Zahlung von 50% des Gesamtbetrages, maximal aber Fr. 500.--. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach erfolgter Anzahlung. Sollten bei einer Behandlung weitere Arbeiten nötig sein, ist mit einer Erhöhung des Betrages zu rechnen. Bei wesentlicher Erhöhung (ab 15%) wird der Zahnarzt vorher die Eltern benachrichtigen.

Unstimmigkeiten zwischen den Eltern und dem Schul- oder Vertragszahnarzt regelt in erster Instanz die Schulleitung und in zweiter Instanz der Kantonszahnarzt.

§ 14 Kontrolltermine

Die Schulleitung vereinbart mit dem Schulzahnarzt die Kontrolltermine. Die Behandlung erfolgt normalerweise während der Schulzeit.

§ 15 Ausschluss

Ergibt die Kontrolle des verantwortlichen Schul- oder Vertragszahnarztes oder der Klassenlehrkraft, dass Schüler nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege usw. nicht befolgen, sind diese Schüler nach erfolgloser Verwarnung durch die Schulleitung von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schul- oder Vertragszahnarztes und unter schriftlicher Anzeige der Schulleitung an den Inhaber der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

§ 16 Behandlung durch einen Spezialisten

Wird die Behandlung durch einen Spezialisten notwendig (insbesondere Kieferorthopädie), orientiert der Schul- oder Vertragszahnarzt die Gemeindeverwaltung vorgängig schriftlich mit Namen des Spezialisten. Die Gemeindeverwaltung leitet die Kopie gemäss Verteiler weiter.

V. Finanzielles

§ 17 Kostentragung

Die Gemeinde übernimmt vollumfänglich die Kosten für folgende Massnahmen, die durch den Schul- oder Vertragszahnarzt ausgeführt werden:

- jährliche, kollektive Untersuchung
- reglementarisch vorgeschriebenen Kostenvoranschlag
- kollektive Prophylaxe
- Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht

Die Rechnungsstellung des Schul- oder Vertragszahnarztes für diese Massnahmen erfolgt an die Gemeinde.

Für die Behandlungskosten stellt der Schul- oder Vertragszahnarzt den Eltern direkt Rechnung und übernimmt das Inkasso. Mit der beigelegten Detailrechnung können die Eltern bei ihrer Krankenkasse bzw. Versicherung allfällige Beiträge einfordern.

Versäumte, vom Schul- oder Vertragszahnarzt in Rechnung gestellte Sitzungen werden den Eltern voll belastet.

Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, die durch Behandlungen von einem Privatzahnarzt entstehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Schulleitung kann beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung eines Entscheides oder einer Verfügung an gerechnet. Einsprachen und Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen eine Begründung sowie einen Antrag enthalten.

§ 19 Übergangsbestimmung zu Behandlungskosten an kieferorthopädische Behandlungen

Kieferorthopädische Behandlungen, welche bis zum 31.12.2012 ausgeführt wurden, können nach dem altrechtlichen § 18 und dem altrechtlichen Regulativ abgerechnet werden.

§ 20 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 13. Dezember 2012.

Der Gemeindepräsident

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindeschreiber

Sig. Marco Bürgi